

Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung ¹⁾

von der Regierung erlassen am 5. Februar 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung gilt für die Institutionen der Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft, welche für ihre Leistungserbringung für die Berufsbildung gemäss Gesetz Anspruch auf Übernahme des Defizits haben. Geltungsbereich

Art. 2

Mit dem Rahmenkontrakt wird der Trägerschaft einer Institution ein Leistungsauftrag erteilt, welcher zu Beiträgen der öffentlichen Hand gemäss Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote berechtigt. Rahmenkontrakt

Art. 3

Im Jahreskontrakt werden die für das folgende Betriebsjahr geltenden Regelungen vereinbart. Jahreskontrakt

Art. 4

Gesuche um Beiträge sind schriftlich unter Beilage eines Vorschlags für eine Leistungsvereinbarung auf den vorgegebenen Formularen und mit allen notwendigen Unterlagen dem Amt einzureichen, welches gemäss der Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote für den betroffenen Bereich zuständig ist. Gesuch um Beiträge

Art. 5

¹⁾ Die beitragsberechtigten Institutionen verwenden für ihre Budgetierung und Rechnungslegung das harmonisierte Rechnungsmodell der öffentlichen Hand. Budgetierung

¹⁾ BR 110.100

² Das detaillierte und begründete Budget für das folgende Betriebsjahr ist dem Amt auf dem vorgegebenen Formular einzureichen. Jede Erhöhung der Planstellen muss vor oder zusammen mit dem Einreichen der jeweiligen Budgetunterlagen beantragt und begründet werden. Veränderungen zum Vorjahr sind übersichtlich und nachvollziehbar kenntlich zu machen.

Art. 6

Rechnungslegung ¹ Die Jahresrechnung ist mit allen für die Subventionsbemessung massgebenden Unterlagen insbesondere mit dem Beitragsgesuch, Listen der Lernenden, Klassenlisten und Stundenplänen bis spätestens drei Monate nach Rechnungsabschluss dem Amt einzureichen.

² Ebenso sind für alle Beschäftigten der Schule Stellenpläne, Art und Anzahl der anrechenbaren Stellen, deren Besoldungsrahmen, das Beschäftigungsausmass, das Aufgabengebiet und die Ausbildungsanforderungen einzureichen.

Art. 7

Vermögensbewertungen und Abschreibungen ¹ Vermögensbewertungen und Abschreibungen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht im Kanton Graubünden ¹⁾ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ²⁾ vorzunehmen.

Art. 8

Klassengrössen ¹ Es sind Klassengrössen von 22 bis 24 Lernenden anzustreben.

² Zur Erreichung wirtschaftlicher Klassengrössen sollen die Berufsfachschulen, sofern pädagogisch verantwortbar und organisatorisch möglich, auch Klassen verwandter Berufe und, beziehungsweise oder, verschiedener Lehrjahre und Fachrichtungen teilweise oder ganz zusammenlegen.

³ Das Amt kann das Führen von Klassen und Gruppen unter zehn Lernenden auf begründetes Gesuch hin bewilligen. Gesuche sind mindestens zehn Tage vor Schuljahresbeginn dem Amt einzureichen.

Art. 9

Anrechenbare Kosten ¹ Die für die Anrechnung massgebenden Höchstgehälter richten sich nach der Funktionseinreihung der kantonalen Personalgesetzgebung und werden in einem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Im Übrigen gelten für die Anrechnung sämtlicher Personalaufwendungen inklusive Sozialleistungen die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung ³⁾ sinngemäss.

¹⁾ BR 710.100

²⁾ BR 710.110

³⁾ BR 170.410

² Als Lehrmittel anrechenbar sind die für die Stoffvermittlung eingesetzten Unterrichtsmittel, die nicht für die Lernenden bestimmt sind und im Eigentum der Bildungsinstitution bleiben.

³ Für die Benutzung des Schul- und Unterrichtsraumes schliessen die Schulträgerschaften entsprechende Mietverträge ab, sofern die Räumlichkeiten nicht ihr Eigentum sind. Die Mietverträge sind vor dem Abschluss dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten. Die genehmigten Mietkosten sind anrechenbar.

⁴ Die übrigen anrechenbaren Kosten werden durch das Departement im Jahreskontrakt festgehalten.

Art. 10

Als anrechenbare Erträge gelten Schul- und Studiengelder, Beiträge anderer Kantone oder des Auslandes sowie übrige Einnahmen.

Anrechenbare Erträge

Art. 11

¹ Nicht anrechenbar sind alle für den Schulbetrieb nicht notwendigen Ausgaben. Die nicht anrechenbaren Kosten werden zu Lasten der Trägerschaft ausgeschieden.

Nicht anrechenbare Kosten und Erträge

² Die nicht anrechenbaren Erträge wie freiwillige Zuwendungen Dritter werden zu Gunsten der Trägerschaft ausgeschieden.

Art. 12

Das anrechenbare Betriebsdefizit berechnet sich wie folgt:
Anrechenbarer Aufwand des Schul- beziehungsweise Studienbetriebs, abzüglich anrechenbarer Erträge.

Anrechenbares Betriebsdefizit

Art. 13

¹ Die Leistungsanbietenden stellen für die ausserkantonalen Lernenden bei den Lehr- beziehungsweise bei den Wohnsitzkantonen gemäss den Bestimmungen der interkantonalen Schulgeldvereinbarungen direkt Rechnung.

Ausserkantonale Lernende

² Lernende aus Kantonen, mit deren Kanton keine Vereinbarung über gegenseitige Schulgeldbeiträge besteht beziehungsweise deren Kantone keine Kostengutsprache erteilen, entrichten eine Schulgebühr gemäss dem jeweiligen Ansatz der geltenden interkantonalen Schulgeldvereinbarungen zuzüglich allfälliger Schul- und Kursgebühren.

³ Für Ausbildungen, welche keiner interkantonalen Vereinbarung unterstehen, stellt die Schule die anteilmässigen Vollkosten in Rechnung. Sofern die Schulgelder von ausserkantonalen Lernenden einen Deckungsbeitrag erbringen und keine zusätzlichen Kosten entstehen, kann die Regierung im Einzelfall auf die Erhebung von Vollkosten deckenden Schulgeldern ganz oder teilweise verzichten.

Art. 14

Baubeiträge

Gesuche um Baubeiträge sind dem Amt einzureichen.

II. Aufteilung von Betriebsbeiträgen auf Gemeinden**Art. 15**Aufteilung von
Betriebsbeiträgen
von Gemeinden

¹ Die Beiträge von Gemeinden an das Betriebsdefizit von Brückenangeboten, Berufsfachschulen und der Gastgewerblichen Fachschule Graubünden werden in Berücksichtigung der Finanzkraft im Verhältnis zur Einwohnerzahl wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

Finanzkraftgruppe 5:	pro Einwohner	1 Anteil
Finanzkraftgruppe 4:	pro Einwohner	1,5 Anteile
Finanzkraftgruppe 3:	pro Einwohner	2 Anteile
Finanzkraftgruppe 2:	pro Einwohner	2,5 Anteile
Finanzkraftgruppe 1:	pro Einwohner	3 Anteile

² Als Grundlage für die Einwohnerzahl der Gemeinden dient die letzte verfügbare eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP). Massgebend für die Berechnung der Anteile ist die Finanzkraftgruppeneinteilung im Rechnungsjahr der Schulen.

³ Das Departement fordert von den Gemeinden im Laufe des ersten Quartals Vorschüsse im Umfang von höchstens 80 Prozent der voraussichtlichen Restkosten ein.

III. Schlussbestimmungen**Art. 16**Aufhebung
bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Weisungen betreffend die Schulführung der Institutionen der Berufsbildung im Kanton Graubünden vom 19. Dezember 1995 (BR 430.025) ¹⁾;
2. Verordnung über die Subventionierung der Institutionen der Berufsbildung im Kanton Graubünden, mit Anhängen, vom 19. Dezember 1995 (BR 430.400) ²⁾.

¹⁾ AGS 1995, 3532 und AGS 1998, 4203

²⁾ AGS 1995, 3520; AGS 1998, 4458; AGS 199, 4543 und AGS 2001, KA 4210

Art. 17

Die Verordnung zum Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 20. Dezember 2005 (BR 427.510) wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

Art. 15

Für die Gehaltsregelung gelten die Bestimmungen über Hochschulen gemäss Anhang zur Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote.

Art. 18

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang
(Art. 8 Abs. 1)

Höchstanrechenbare Gehaltsansätze

I. Allgemeines

Art. 1

Besoldung und
Pflichtpensen

¹ Die in diesem Anhang fixierten höchstanrechenbaren anerkannten Ansätze für die Besoldung basieren auf dem Gehaltsklassensystem der kantonalen Verwaltung.

² Bei der konkreten Festsetzung der Löhne müssen die Schulträgerschaften gegebenenfalls tiefere ortsübliche Ansätze einhalten.

³ Die Schulen legen die Pflichtpensen der Lehrpersonen in einem vom Departement zu genehmigenden Reglement fest. Das Departement kann im Rahmen der Leistungsaufträge die möglichen und maximal zur Anwendung gelangenden Entlastungen bestimmen oder Kennzahlen beziehungsweise Indikatoren zu deren Anerkennung anwenden.

II. Lohnregelung an Brückenangeboten, Berufsfachschulen und Gastgewerblicher Fachschule

Art. 2

Schulgrösse

¹ Eine aufgabengerechte und differenzierte Lohnbestimmung ist bei bestimmten Funktionen abhängig von der Schulgrösse. Unterschieden werden:

- a) Kleine Schulen sind solche ohne vollamtliche Schulleitung;
- b) Mittlere Schulen haben eine vollamtliche Schulleitung und erteilen gesamthaft weniger als 24 000 Lektionen;
- c) Grosse Schulen erteilen mehr als 24 000 Lektionen.

² Grosse Schulen haben die Möglichkeit, pro 24 000 erteilte Lektionen je eine Stellvertretung der Schulleitung zu bestimmen.

Art. 3

Kategorien von
Mitarbeitenden
und höchstan-
erkannte Gehälter

¹ Folgende Kategorien von Lehrpersonen und Mitarbeitenden werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Gehaltsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt:

a) Hauptamtliche Mitarbeitende

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Lohnklasse
Schulleitende	von grossen Schulen	25
	von mittleren Schulen mit einem Abschluss als Mittelschullehrperson II	23
	von mittleren Schulen ohne Abschluss als Mittelschullehrperson II	22
Stellvertretende von Schulleitenden grosser Schulen	mit einem Abschluss als Mittelschullehrperson II	23
	ohne Abschluss als Mittelschullehrperson II	22
Mittelschullehrperson II	mit abgeschlossenem Hochschulstudium, Diplom für das höhere Lehramt und mehrjähriger Berufserfahrung	21,5
Mittelschullehrperson I	mit abgeschlossenem Sekundarlehrstudium	20
Berufsschullehrperson II	mit eidg. Diplom als Berufsschullehrperson oder vom Bund als gleichwertig anerkannte Ausbildung; Diplom als Turn- und Sportlehrperson I oder II	20
	mit eidg. Diplom als Berufsschullehrperson EHB	+ ½ Funktionsklasse
Berufsschullehrperson I	mit Diplom einer höheren Fachschule oder höhere Fachprüfung (Meisterdiplom, etc.); Reallehrdiplom oder Diplom als Sportlehrperson ESSM	18
Berufswahllehrperson	mit Spezialausbildung als Berufswahllehrperson beim Schweizerischen Verband für Berufsberatung (SVB)	18
Fachlehrpersonen	mit einem oder mehreren Fachlehrdiplomen (z.B. Tastaturschreiben), Primarlehrpersonen, Handarbeitslehrpersonen u.ä.	17
Kaufmännische Kaderfunktionen	in leitender Stellung im administrativen Schulbereich	13-18
Kaufmännische Funktionen	in ausführender Stellung im administrativen Schulbereich	9-12
Hauswarte und Hauswartinnen	mit gewerblicher Ausbildung im Haus- und Liegenschaftsdienst	10

b) Nebenamtliche Mitarbeitende

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Entschädigung
Schulleitende kleiner Schulen	Lehrpersonen, die nebenamtlich die Schulleitungsfunktion an einer kleinen Schule ausüben	Funktionszulage, deren Höhe im Schulreglement über die Pflichtpensen geregelt wird.
Lehrbeauftragte	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 3 litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig Unterricht von mindestens acht Wochenlektionen erteilen	Lohnklasse gemäss Artikel 3 litera a anteilmässig
Nebenamtlehrpersonen	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 3 litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig weniger als acht Wochenlektionen Unterricht an der gleichen Schule erteilen oder in Abendkursen, in branchenbezogenen Unterrichtsfächern oder als Stellvertreter/innen einzelne Stunden erteilen.	Lohnklasse gemäss Artikel 3 litera a, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum. Es werden nur die effektiv erteilten Lektionen vergütet. In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.
Stellvertretung von Lehrpersonen	Lehrpersonen, die in Stellvertretungsfunktion während kurzer Zeit Unterricht erteilen	Lohnklasse gemäss Artikel 3 litera a Stufe 0, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum. In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.
Aushilfen im administrativen Bereich	Kaufmännische Ausbildung oder mehrjährige Erfahrung im administrativen Bereich	Gehaltsklasse gemäss kantonalem Einreichungsplan geteilt durch 2200 Stunden.
Reinigungspersonal	Mitarbeitende im Bereich Reinigung	Gehaltsklasse gemäss kantonalem Einreichungsplan geteilt durch 2200 Stunden.

² Das Departement kann auf Antrag der Schulleitung in Ausnahmefällen für Lehrpersonen eine besondere Unterrichtsbefähigung als gleichwertig zu den oben erwähnten Fachqualifikationen bezeichnen. Es kann auch Nebenamtlehrpersonen mit weniger als acht Wochenlektionen Unterricht als Lehrbeauftragte anerkennen.

III. Lohnregelung an Institutionen der beruflichen Weiterbildung, an höheren Fachschulen und an Hochschulen

Art. 4

¹ Die Löhne im Bereich der Schulleitung, des Unterrichts, des Technologie- und Wissenstransfers sowie der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung richten sich nach Artikel 5 und Artikel 6. Grundsatz

² Für das Unterricht erteilende Personal an Institutionen der beruflichen Weiterbildung und für die übrigen Mitarbeitenden gelten die Lohnkategorien und Lohnklassen gemäss Artikel 3.

³ Zur beruflichen Weiterbildung gehören Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen. Gleichgestellt sind Berufsmaturalehrgänge nach der Lehre.

⁴ Bei der Einreihung von hauptamtlichen Mitarbeitenden, die nicht nach Artikel 3 eingeteilt werden können, gilt der generelle Einreihungsplan des Kantons Graubünden.

Art. 5

¹ Folgende Kategorien von Lehrpersonen werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Gehaltsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt: Höhere Fachschulen

a) Hauptamtliche Mitarbeitende

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Lohnklasse
Schulleitende		25
Stellvertretende des/der hauptAmtlichen Schulleitenden		23
Dozierende HF	Lehrpersonen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, didaktischer Qualifikation, mehrjähriger Berufserfahrung sowie Führungsverantwortung oder Verantwortung für einen Fachbereich	22
Mittelschullehrperson II	mit abgeschlossenem Hochschulstudium, Diplom für das höhere Lehramt und mehrjähriger Berufserfahrung	21,5
Mittelschullehrperson I	Mit abgeschlossenem Sekundarlehrestudium	20
Berufsschullehrperson II	mit eidg. Diplom als Berufsschullehrperson oder vom Bund als gleichwertig anerkannte Ausbildung; Diplom als Turn- und Sportlehrper-	20

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Lohnklasse
	son I oder II	
	mit eidg. Diplom als Berufsschullehrperson EHB	+ ½ Funktionsklasse
Berufsschullehrperson I	mit Diplom einer höheren Fachschule oder höhere Fachprüfung (Meisterdiplom etc.); Diplom als Reallehrperson oder Diplom als Sportlehrperson ESSM	18
Berufswahllehrperson	mit Spezialausbildung als Berufswahllehrperson beim Schweizerischen Verband für Berufsberatung (SVB)	18
Fachlehrperson	mit einem oder mehreren Fachlehrdiplomen (z.B. Tastaturschreiben), Primarlehrpersonen, Handarbeitslehrpersonen u.ä.	17

b) Nebenamtliche Mitarbeitende

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Entschädigung
Lehrbeauftragte	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 5 litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig Unterricht von mindestens acht Wochenlektionen an der gleichen Schule erteilen	Lohnklasse gemäss Artikel 5 litera a anteilmässig
Nebenamtlehrperson	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 5 litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise weniger als acht Wochenlektionen Unterricht an der gleichen Schule erteilen oder in Abendkursen, in branchenbezogenen Unterrichtsfächern oder als Stellvertreter/innen einzelne Stunden erteilen	Lohnklasse gemäss Artikel 5 litera a, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum (Pflichtlektionen für vollamtliche Lehrpersonen). Es werden nur die effektiv erteilten Lektionen vergütet. In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.

Stellvertretung von Lehrpersonen/ Gastreferenten	Lehrpersonen, die in Stellvertretungsfunktion während kurzer Zeit Unterricht erteilen	Lohnklasse gemäss Artikel 3 oder 5 litera a Stufe 0, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum (Pflichtlektionen für vollamtliche Lehrpersonen). In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.
--	---	---

² Vollamtlich Dozierenden von höheren Fachschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent in der beruflichen Weiterbildung erfüllen, sind die Ansätze für Dozierende HF (höhere Fachschulen) anrechenbar. Vollamtlich Dozierenden der Weiterbildungsstufe und der Sekundarstufe II, die einzelne Fächer Unterricht an einer höheren Fachschule erteilen, kann durch das Departement eine anteilmässige Einstufung als Dozierende HF genehmigt werden.

³ Nebenantlehrpersonen höherer Fachschulen, die ein Teilpensum unter acht Lektionen in der beruflichen Weiterbildung erfüllen, sind die Ansätze für Dozierende der höheren Fachschule anrechenbar.

⁴ Das Departement kann auf Antrag der Schulleitung in Ausnahmefällen für Lehrpersonen eine besondere Unterrichtsbefähigung als gleichwertig zu den oben erwähnten Fachqualifikationen bezeichnen. Es kann auch Nebenantlehrpersonen mit weniger als acht Wochenlektionen Unterricht als Lehrbeauftragte anerkennen.

Art. 6

¹ Folgende Kategorien von Lehrpersonen werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Gehaltsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt:

Hochschulen

a) Hauptamtliche Mitarbeitende

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Lohnklasse
Schulleitende Gesamtschule		27
Stellvertretende des/der Schulleitenden /Abteilungsleitenden		25
Dozierende HS II	Lehrpersonen mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie Verantwortung und Tätigkeit im Technologie- und Wissenstransfer und / oder in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung	23,5

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Lohnklasse
Dozierende HS I	Lehrpersonen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, didaktischer Qualifikation, mehrjähriger Berufserfahrung sowie Führungsverantwortung oder Verantwortung für einen Fachbereich	22,5
Dozierende HS	Lehrpersonen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, didaktischer Qualifikation und mehrjähriger Berufserfahrung	21,5
Assistierende		17 -21

b) Nebenamtliche Mitarbeitende

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Entschädigung
Lehrbeauftragte	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 6 litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig Unterricht von mindestens acht Wochenlektionen an der gleichen Schule erteilen	Lohnklasse gemäss Artikel 6 litera a anteilmässig
Nebenamtlehrperson	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 6 litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig weniger als acht Wochenlektionen Unterricht an der gleichen Schule erteilen oder in Abendkursen, in branchenbezogenen Unterrichtsfächern oder als Stellvertreter/innen einzelne Stunden erteilen.	Lohnklasse gemäss Artikel 6 litera a, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum (Pflichtlektionen für vollamtliche Lehrpersonen). Es werden nur die effektiv erteilten Lektionen vergütet. In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.
Stellvertretung von Lehrpersonen/ Gastrefenten	Lehrpersonen, die in Stellvertretungsfunktion während kurzer Zeit Unterricht erteilen	Lohnklasse gemäss Artikel 3 oder 6 litera a Stufe 0, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum (Pflichtlektionen für vollamtliche Lehrpersonen). In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.

² Vollamtlich Dozierenden von Hochschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent an einer höheren Fachschule erfüllen, sind die Ansätze für Dozierende HS (Hochschule) anrechenbar.

³ Der Austausch von Dozierenden mit anderen Hochschulen wird auf Antrag durch das Departement geregelt.